

## Beschluss 6/2022

# Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej): Punkt 2 „Anträge zur Sache“, Änderung 2.3 und 2.4

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej):

Punkt 2 „Anträge zur Sache“, hier: 2.3 und 2.4:

2.3 Über Anträge, die nach der Fünf-Wochenfrist eingehen, kann verhandelt werden, wenn sie ein besonders dringliches Anliegen zum Gegenstand haben (Dringlichkeitsanträge). Sie müssen schriftlich dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Dringlichkeit muss begründet werden. In der Vorlage in Textform muss darlegt werden, dass der Antrag fünf Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung objektiv so noch nicht hätte gestellt werden können. Über die Aufnahme in die Beratungen und die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.4 Dringlichkeitsanträge, die sich aus den Beratungen der Mitgliederversammlung ergeben, sind nur zulässig, wenn eine der folgenden Gruppen den Antrag stellt:

- mindestens 10 Antragsberechtigte,

- die Mehrheit der anwesenden Delegierten einer Mitgliedergruppe nach Satzung § 4 Abs. 1 Buchst. a – c,
- ein Tagungsausschuss,
- der Vorstand.

Die Dringlichkeit muss entsprechend 2.3 begründet werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Anträge. Diese müssen bis zum in der Tagesordnung festgelegten Antragsschluss schriftlich der Sitzungsleitung vorliegen. Der Antragsschluss soll so gelegt werden, dass alle Anträge noch in den Tagungsausschüssen behandelt werden können.